



09.11.2023

Stadt Linden

Gebührenkalkulation Wasser 2023-2025



Inhalt

1. Ausgangssituation/ Beratungsauftrag	3
2. Rechtsgrundlagen	4
3. Öffentliche Einrichtung	4
3.1. Wasserversorgung in Linden	4
3.2. Grundstücksanschlüsse/ Anschlussleitungen	5
4. Kalkulationszeitraum	5
5. Vorgehensweise	5
5.1. Kostenermittlung	5
5.2. Divisionskalkulation	6
6. Abschreibungen	6
7. Auflösungen	6
8. Verzinsung des Anlagekapitals	7
9. Bemessungseinheiten	7
10. Gemeindebetreff	7
11. Löschwasserversorgung	8
12. Ausgleich von Vorjahresergebnissen	8
13. Grundgebühr	9



1. Ausgangssituation/ Beratungsauftrag

Die Stadt Linden erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung zu erstellen. Die Gebührenkalkulation sollte die Jahre 2023 bis 2025 umfassen.

Es fanden umfangreiche Abstimmungen zur Erstellung der Gebührenkalkulation statt, in denen uns Frau Schamrin und Frau Sonnberg von der Stadtverwaltung die nötigen Auskünfte gaben und uns mit Unterlagen unterstützten. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

Meerbusch, den 09.11.2023

Allevo Kommunalberatung

Sarah Fitzl

Sarah Fitzl

Wirtschaftsjuristin (LL.M.)



2. Rechtsgrundlagen

Die Wasserversorgung stellt einen Betrieb gewerblicher Art dar und unterliegt der gesetzlichen Steuerpflicht. In der vorliegenden Gebührenkalkulation wurden jedoch steuerrechtliche Aspekte außer Acht gelassen.

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf § 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG). Danach können die Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat die Stadtverordnetenversammlung als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Entscheidungsgrundlage soll hierbei die vorliegende Gebührenkalkulation bilden, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze). Hierzu gehören insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

3. Öffentliche Einrichtung

3.1. Wasserversorgung in Linden

Gemäß § 1 der Wasserversorgungssatzung (WVS) betreibt die Stadt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Wasserversorgung eine öffentliche Einrichtung.

Die Stadtwerke Linden haben keine eigenen Wassergewinnungsanlagen. Die Frischwasserversorgung erfolgt ausschließlich durch den Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke (ZMW) in Gießen.

Für die Wasserversorgungsanlagen fließen Kosten in Form von Abschreibungen und Zinsen in die Gebührenkalkulation ein. Außerdem fließen für den Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen Personal- und Unterhaltungskosten in die Gebührenkalkulation ein. Für die Nutzung der Verbandsanlagen zahlt die Stadt Linden jährlich Wasserbezugskosten und eine Umlage zur Wartung der Hochbehälter, die ebenfalls in die Kalkulation einbezogen werden, da sie zu den gebührenfähigen Kosten gehören.



3.2. Grundstücksanschlüsse/ Anschlussleitungen

Gemäß § 4 Abs. 1 WVS hat jeder Eigentümer eines Grundstücks die Pflicht, dieses Grundstück an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen ist. Es ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen, § 3 Abs. 1 WVS. Eine Anschlussleitung ist nach § 2 WVS eine Leitung von der Versorgungsleitung – beginnend an der Abzweigstelle – bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter der Messeinrichtung (in Fließrichtung gesehen) einschließlich der Verbindungsstücke zur Versorgungsleitung, Anbohrschellen etc. sowie der in die Anschlussleitung integrierten Absperrschieber. Nach § 3 Abs. 4 WVS wird die Anschlussleitung ausschließlich von der Stadt hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. Der Aufwand hierfür ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe gemäß § 25 Abs. 1 WVS zu erstatten.

Nach Mitteilung der Verwaltung sind hierfür sowohl die Kosten als auch die Ersätze im Anlagenachweis der Stadt Linden enthalten. Durch die Berücksichtigung beider Positionen erfolgt eine Verrechnung, so dass die Kosten der Anschlussleitungen keinen Einfluss auf die Gebührensätze haben.

4. Kalkulationszeitraum

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 6 KAG ist ein Kalkulationszeitraum von bis zu fünf Jahren zulässig. Nach Abstimmung mit der Verwaltung wurde die vorliegende Gebührenkalkulation für die Jahre 2023 bis 2025 in Form von Einzeljahreskalkulationen aufgestellt.

5. Vorgehensweise

5.1. Kostenermittlung

Bei der Ermittlung der ansatzfähigen Betriebskosten haben wir uns an die Vorgaben des Wirtschaftsplans 2023 mit Finanzplanung für die Jahre 2024 und 2025 gehalten und die zu erwartende Entwicklung für die Jahre 2023 bis 2025 mit der Verwaltung abgestimmt.

Für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten wurden die Anlagenachweise zum Stand 31.12.2021 zugrunde gelegt und anhand der voraussichtlichen Zugänge der Jahre 2022 bis 2025 weiter berechnet.

Da sich der Zugangszeitpunkt für die künftigen Zugänge aus heutiger Sicht nicht monatsgenau prognostizieren lässt, wurde für Zwecke der Gebührenkalkulation die Abschreibung und Auflösung der Zugänge jeweils im Jahr des Zugangs mit 25 % eines Jahresbetrags und ab dem Folgejahr mit dem vollen Abschreibungs- bzw. Auflösungsbetrag berücksichtigt. Dabei wurden die Abschreibungs- und Auflösungssätze für diese Zugänge mit der Verwaltung abgestimmt.



Nach Mitteilung der Verwaltung handelt es sich bei den Ansätzen im Wirtschaftsplan und den Werten in den Anlagenachweisen um Nettobeträge. Aus diesem Grund sind die ermittelten Gebührensätze um die gesetzliche Umsatzsteuer zu ergänzen.

5.2. Divisionskalkulation

Die so ermittelten Kosten werden durch die von der Stadt Linden mitgeteilten geschätzten Bemessungseinheiten geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

$$\text{Gebührensatz-obergrenze} = \frac{\text{voraussichtlich gebührenfähige Gesamtkosten}}{\text{voraussichtliche Frischwassermengen}}$$

6. Abschreibungen

Mit den „angemessenen Abschreibungen“ soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Abschreibungen können grundsätzlich vom Anschaffungswert oder vom Wiederbeschaffungszeitwert vorgenommen werden. Der Anschaffungswert ist der Wert, der für die Anschaffung oder Herstellung tatsächlich nominal aufgewendet wurde. Der Wiederbeschaffungszeitwert ist der Wert, der für die Neubeschaffung des Anlageguts zum jeweiligen Abschreibungszeitpunkt aufgebracht werden müsste.

Die Abschreibung vom Wiederbeschaffungszeitwert ist in Hessen nach § 10 Abs. 2 S. 5 KAG zulässig, bildet aber in der Praxis bisher die Ausnahme. Die Stadt Linden nimmt ihre Abschreibungen vom Anschaffungswert vor. Diese Handhabung wurde entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis weiterhin zu Grunde gelegt.

7. Auflösungen

Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden im Anlagenachweis als Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -beiträgen passiviert und jährlich aufgelöst.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 4 KAG dürfen Abschreibungen auf beitragsfinanzierte Investitionsaufwendungen nur erfolgen, wenn die zu ihrer Finanzierung erhobenen Beiträge jährlich in einem der Abschreibung entsprechenden Zeitraum aufgelöst werden. Das heißt, die Erträge aus der Auflösung von Beiträgen sind in die Kalkulation einzubeziehen. Aus diesem Grund wurden diese Erträge in der vorliegenden Kalkulation berücksichtigt.



Erträge aus der Auflösung von Zuschüssen können dagegen nach KAG und sollen nach den Verwaltungsvorschriften zu § 38 Nr. 3 S. 2 GemHVO in der Gebührenkalkulation unberücksichtigt bleiben. Dort heißt es in Nr. 3 „Empfangene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge sind als Sonderposten zu passivieren und zeitbezogen aufzulösen. Sind diese Mittel ausschließlich dazu bestimmt, die Auszahlungen zu decken, die von der Gemeinde selbst zu tragen sind, sind die Auflösungserträge nicht dem Fachprodukt, sondern dem Produktbereich „Allgemeine Finanzwirtschaft“ zuzuordnen.“

Nach Mitteilung der Verwaltung bestehen in Linden keine Zuschüsse für die Wasserversorgung.

8. Verzinsung des Anlagekapitals

Zu den Kosten der Einrichtung, die in der Regel über Gebühreneinnahmen gedeckt werden sollen, zählt nach § 10 Abs. 2 S. 2 KAG eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Unter Anlagekapital ist das für das Anlagevermögen von kostenrechnenden Einrichtungen gebundene Kapital zu verstehen. Dabei hat der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Kapitalanteil außer Betracht zu bleiben (§ 10 Abs. 2 S. 3 KAG).

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen der Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode zu wählen. Die Stadt Linden verzinst ihr Anlagekapital nach der Restwertmethode. Zur Ermittlung des zu verzinsenden Anlagekapitals sollte entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis der Jahresendwert verwendet werden.

Als Zinssatz verwendet die Stadt Linden einen kalkulatorischen Zinssatz in Höhe von **5,0 %**. Dieser sollte nach Mitteilung der Verwaltung für die Ermittlung der anzusetzenden kalkulatorischen Zinsen weiterhin zu Grunde gelegt werden.

9. Bemessungseinheiten

Für die Prognose der Bemessungseinheiten wurde auf der Grundlage der veranlagten Wassermengen der letzten Jahre in Abstimmung mit der Verwaltung die voraussichtliche zukünftige Entwicklung geschätzt.

10. Gemeindebetreff

Die Mengen durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Wasserversorgung“ durch die Stadt Linden selbst wurden bei den Bemessungseinheiten mit in die Gebührenkalkulation eingestellt, da öffentliche Gebäude eigene Zähler haben und somit die Mengen genau ermittelt werden konnten. Damit werden die übrigen Gebührenzahler mit diesen Kosten nicht belastet.



11. Löschwasserversorgung

Die Kosten, die für den Brandschutz und die Löschwasserversorgung entstehen, müssen von der Stadt selbst getragen werden und dürfen nicht dem Gebührenzahler auferlegt werden. Hierbei erscheint nach Ansicht des VGH Kassel ein Anteil von **3 %** der berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten als nicht zu niedrig. Nach Abstimmung mit der Verwaltung wurde in der Stadt Linden dieser Prozentsatz von den Gesamtkosten in Abzug gebracht.

12. Ausgleich von Vorjaheresergebnissen

Nach § 10 Abs. 2 S. 7 KAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraums ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre zwingend auszugleichen. Kostenunterdeckungen, die am Ende des Kalkulationszeitraums entstehen, sollen innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden.

Die folgenden gebührenrechtlichen Ergebnisse liegen vor:			Ausgleichsfrist
2014	Kostenüberdeckung in Höhe von	27.442 €	2019
2015	Kostenüberdeckung in Höhe von	21.470 €	2020
2016	Kostenüberdeckung in Höhe von	98.355 €	2021
2017	Kostenunterdeckung in Höhe von	-78.634 €	2022
2018	Kostenunterdeckung in Höhe von	-96.578 €	2023
2019	Kostenunterdeckung in Höhe von	-137.992 €	2024
2020	Kostenunterdeckung in Höhe von	-189.712 €	2025
2021	Kostenunterdeckung in Höhe von	-81.124 €	2026

Nach Mitteilung der Verwaltung soll der Stadtverordnetenversammlung vorgeschlagen werden, die Kostenüberdeckungen der Jahre 2014 bis 2026 mit den Kostenunterdeckungen der Jahre 2018 und 2019 zu verrechnen. Die restliche Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2019 in Höhe von -87.303 € sollte in das Kalkulationsjahr 2024 eingestellt werden.

Die Kostenunterdeckung des Jahres 2017 war bis Ende 2022 ausgleichsfähig und ist aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu tragen.



Die Kostenunterdeckung des Jahres 2020 ist bis Ende 2025 ausgleichsfähig. Nach Mitteilung der Verwaltung soll der Stadtverordnetenversammlung vorgeschlagen werden, diese Unterdeckung mit einem Betrag von -104.721 € in das Kalkulationsjahr 2024 und mit dem restlichen Betrag von -84.991 € in das Kalkulationsjahr 2025 einzustellen und so vollständig auszugleichen.

Die Kostenunterdeckung des Jahres 2021 ist bis Ende 2026 ausgleichsfähig. Nach Mitteilung der Verwaltung soll der Stadtverordnetenversammlung vorgeschlagen werden, diese Unterdeckung in voller Höhe in das Kalkulationsjahr 2025 einzustellen und so vollständig auszugleichen.

13. Grundgebühr

In der vorliegenden Gebührenkalkulation soll statt der bisherigen Zählergebühr eine Grundgebühr berechnet werden. In Hessen ist die allgemeine Zulässigkeit von Grundgebühren neben Benutzungsgebühren in § 10 Abs. 3 S. 4 KAG geregelt. Sie dient dazu, einen Teil der verbrauchsunabhängigen Fixkosten, die durch die ständige Vorhaltung einer betriebsbereiten öffentlichen Einrichtung entstehen, in Abhängigkeit von der in Anspruch genommenen Vorhalteleistung auf die Gebührenpflichtigen zu verteilen. Als Wahrscheinlichkeitsmaßstab dient hier die Anzahl der vorhandenen Zähler, gewichtet nach den unterschiedlichen Größen.

Ob in die Grundgebühr alle Fixkosten einkalkuliert werden dürfen, wird von der Rechtsprechung nicht einheitlich beurteilt. Es wird teilweise ein Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip gesehen, wenn durch eine hohe Grundgebühr folglich sehr geringe Verbrauchsgebühren in keinem angemessenen Verhältnis mehr zur Gegenleistung stehen. Die von einigen Gerichten insofern angenommenen (unterschiedlichen) Obergrenzen sind nicht verallgemeinerungsfähig. So wurde zum Beispiel für das Land Niedersachsen (OVG Niedersachsen, 24.06.1998, 9 L 2722/96) entschieden, dass die Grundgebühr im Durchschnittsfall nicht mehr als 50 % der Gesamtgebühr betragen dürfe, da sonst der ökologische Anreiz zu sparen verloren gehe. Das Bundesverwaltungsgericht geht dagegen davon aus, dass Bundesrecht einer Einbeziehung der gesamten Fixkosten in die Grundgebühren nicht entgegensteht.

In der vorliegenden Gebührenkalkulation haben wir in Abstimmung mit der Verwaltung die Grundgebühr mit kalkulatorischen Kostenanteilen (Abschreibung und Verzinsung abzüglich Auflösung) berechnet. Dabei haben wir so viele fixen Kosten eingerechnet, dass sich für den Standardzähler eine Grundgebühr von 2,00 €/Monat netto ergibt. Für die politische Meinungsbildung wurde auch eine Variante mit der bisherigen Zählermiete erstellt.

Kalkulation

Inhaltsverzeichnis

Übersicht über die Berechnungsergebnisse	11
--	----

Wasserversorgung

Berechnung der Wassergebühr (Verbrauchsgebühr) bei Erhebung Grundgebühr	12
nachrichtlich: Berechnung der Wassergebühr (Verbrauchsgebühr) bei unveränderter Zählergebühr	13

Berechnungsgrundlagen

Anlage 1	Aufstellung der Kosten und Erlöse	
	Kosten 2023 bis 2025	14
	Erlöse 2023 bis 2025	15
Anlage 2	Anlagennachweis zum 31.12.2021	16
Anlage 3	Ermittlung kalkulatorischer Kosten und Erlöse	17
Anlage 4	Wassermengen als Bemessungseinheiten	19
Anlage 5	Grundgebühr Wasser	20

Berechnungsergebnisse für die Jahre 2023 bis 2025

	bisheriger Gebührensatz	errechneter Gebührensatz	mit Vorjahres- ausgleich
Wassergebühr (Verbrauchsgebühr) bei Grundgebühr	-		
01.01.2023 bis 31.12.2023		2,06 €/m ³	2,06 €/m ³
01.01.2024 bis 31.12.2024		2,22 €/m ³	2,55 €/m ³
01.01.2025 bis 31.12.2025		2,27 €/m ³	2,55 €/m ³
Grundgebühren Wasser (mit fixen Kostenanteilen)			
bis zu 5 m ³ /h (QN 2,5; Q3 4)	-	2,00 €/Monat	2,00 €/Monat
bis zu 10 m ³ /h (QN 6; Q3 10)	-	5,00 €/Monat	5,00 €/Monat
bis zu 20 m ³ /h (QN 10; Q3 16)	-	8,00 €/Monat	8,00 €/Monat
über 20 m ³ /h (QN 15; DN 40; DN 50; Q3 25)	-	12,50 €/Monat	12,50 €/Monat
DN 80 (QN 40; Q3 63)	-	31,50 €/Monat	31,50 €/Monat
DN 100 (QN 60; Q3 100)	-	50,00 €/Monat	50,00 €/Monat

nachrichtlich:

Wassergebühr (Verbrauchsgebühr) bei unveränderter Zählergebühr	1,37 €/m ³		
01.01.2023 bis 31.12.2023		2,16 €/m ³	2,16 €/m ³
01.01.2024 bis 31.12.2024		2,32 €/m ³	2,64 €/m ³
01.01.2025 bis 31.12.2025		2,36 €/m ³	2,64 €/m ³
Zählermiete			
bis zu 5 m ³ /h (QN 2,5)	0,77 €/Monat		0,77 €/Monat
bis zu 10 m ³ /h (QN 6)	1,02 €/Monat		1,02 €/Monat
bis zu 20 m ³ /h (QN 10)	1,53 €/Monat		1,53 €/Monat
über 20 m ³ /h (QN 15)	3,58 €/Monat		3,58 €/Monat
Groß- oder Verbundzähler	35,79 €/Monat		35,79 €/Monat

Hinzu kommt jeweils noch die gesetzliche Umsatzsteuer.

Berechnung der Wassergebühr (Verbrauchsgebühr) bei Erhebung Grundgebühr

					2023	2024	2025
Kosten lt. Anl. 1					1.451.791 €	1.549.743 €	1.577.469 €
abzgl. Erlöse lt. Anl. 1					-129.663 €	-132.601 €	-133.433 €
gebührenfähige Kosten ohne Vorjahresausgleich					1.322.128 €	1.417.142 €	1.444.036 €
abzgl. erwartete Erlöse aus Grundgebühren lt. Anl. 5					-99.522 €	-99.522 €	-99.522 €
Anteil gebührenfähige Kosten Verbrauchsgebühr (ohne Vorjahresausgleich)					1.222.606 €	1.317.620 €	1.344.514 €
Wassermenge lt. Anl. 4					592.000 m ³	592.000 m ³	592.000 m ³
Wassergebühr ohne Vorjahresausgleich					2,06 €/m³	2,22 €/m³	2,27 €/m³
Ausgleich von Vorjahren	ERG	Verrechnung	Ausgleich	Rest			
Überdeckung 2014	27.442 €	27.442 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Überdeckung 2015	21.470 €	21.470 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Überdeckung 2016	98.355 €	98.355 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Unterdeckung 2017	-78.634 €	0 €	0 €	-78.634 €	0 €	0 €	0 €
Unterdeckung 2018	-96.578 €	-96.578 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Unterdeckung 2019	-137.992 €	-50.689 €	-87.303 €	0 €	0 €	87.303 €	0 €
Unterdeckung 2020	-189.712 €	0 €	-189.712 €	0 €	0 €	104.721 €	84.991 €
Unterdeckung 2021	-81.124 €	0 €	-81.124 €	0 €	0 €	0 €	81.124 €
Summe Ausgleich Vorjahre	-436.773 €	0 €	-358.139 €	-78.634 €	0 €	192.024 €	166.115 €
gebührenfähige Kosten ohne Vorjahresausgleich					1.222.606 €	1.317.620 €	1.344.514 €
gebührenfähige Kosten mit Vorjahresausgleich					1.222.606 €	1.509.644 €	1.510.629 €
Wassermenge lt. Anl. 4					592.000 m ³	592.000 m ³	592.000 m ³
Wassergebühr mit Vorjahresausgleich					2,06 €/m³	2,55 €/m³	2,55 €/m³

nachrichtlich: Berechnung der Wassergebühr (Verbrauchsgebühr) bei unveränderter Zählergebühr

				2023	2024	2025
Kosten lt. Anl. 1				1.451.791 €	1.549.743 €	1.577.469 €
abzgl. Erlöse lt. Anl. 1				-129.663 €	-132.601 €	-133.433 €
gebührenfähige Kosten ohne Vorjahresausgleich				1.322.128 €	1.417.142 €	1.444.036 €
abzgl. erwartete Erlöse aus Zählergebühren				-41.800 €	-41.800 €	-41.800 €
Anteil gebührenfähige Kosten Verbrauchsgebühr (ohne Vorjahresausgleich)				1.280.328 €	1.375.342 €	1.402.236 €
Wassermenge lt. Anl. 4				592.000 m ³	592.000 m ³	592.000 m ³
Wassergebühr ohne Vorjahresausgleich				2,16 €/m³	2,32 €/m³	2,36 €/m³
Ausgleich von Vorjahren		Verrechnung	Ausgleich			
Überdeckung 2014	27.442 €	27.442 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Überdeckung 2015	21.470 €	21.470 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Überdeckung 2016	98.355 €	98.355 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Unterdeckung 2017	-78.634 €	0 €	0 €	-78.634 €	0 €	0 €
Unterdeckung 2018	-96.578 €	-96.578 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Unterdeckung 2019	-137.992 €	-50.689 €	-87.303 €	0 €	87.303 €	0 €
Unterdeckung 2020	-189.712 €	0 €	-189.712 €	0 €	104.721 €	84.991 €
Unterdeckung 2021	-81.124 €	0 €	-81.124 €	0 €	0 €	81.124 €
Summe Ausgleich Vorjahre	-436.773 €	0 €	-358.139 €	-78.634 €	192.024 €	166.115 €
gebührenfähige Kosten ohne Vorjahresausgleich				1.280.328 €	1.375.342 €	1.402.236 €
gebührenfähige Kosten mit Vorjahresausgleich				1.280.328 €	1.567.366 €	1.568.351 €
Wassermenge lt. Anl. 4				592.000 m ³	592.000 m ³	592.000 m ³
Wassergebühr mit Vorjahresausgleich				2,16 €/m³	2,64 €/m³	2,64 €/m³

Kosten 2023 bis 2025

Anlage 1

Gebührenhaushalt Wasserversorgung

Konten	Bezeichnung	WiPlan 2023	Kosten		
			2023	2024	2025
6061200	Wasserbezugskosten ZMW	490.000	600.000	600.000	600.000
6062000	Materialaufwand für technische Anlagen	10.000	10.000	10.000	10.000
6062200	Materialaufwand für technische Anlagen	110.000	110.000	110.000	110.000
6062300	Materialaufwand für technische Anlagen	2.000	2.000	2.000	2.000
6070000	Materialaufwand für Berufs- und Schutzbekleidung	2.500	2.500	2.500	2.500
6161000	Unterhaltung Ortsnetz Wasser	145.000	145.000	200.000	200.000
6161100	Umlage an den ZMW Wartung Hochbehälter	17.000	17.000	17.000	17.000
6169200	Sonstige Fremdinstandhaltung	2.000	2.000	2.000	2.000
6201200	Entgelte geleistete Arbeitszeit	79.500	79.500	87.500	87.500
6401200	AG-Anteil Sozialversicherung	16.000	16.000	17.600	17.600
6451020	Aufwendungen an Versorgungskassen	7.000	7.000	7.700	7.700
6710000	Leasing	3.500	3.500	3.500	3.500
6720200	Digitales Wasserleitungskataster	7.000	7.000	7.000	7.000
6771000	Aufwand für Sachverständige, Gerichtskosten u.ä.	5.000	5.000	5.000	5.000
6772000	Aufwand für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung	6.000	6.000	6.000	6.000
6810000	Aufwendungen für Fachliteratur	500	500	500	500
6811000	Bürobedarf	500	500	500	500
6832000	Telefonkosten	500	500	500	500
6850000	Reisekosten	500	500	500	500
6880000	Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung	3.000	3.000	3.000	3.000
6910000	Beiträge zu Wirtschaftsverbänden	1.000	1.000	1.000	1.000
6993100	Anteilige Personalkosten der allgemeinen Verwaltung	133.600	133.600	147.000	147.000
6993200	Anteilige Sachkosten der allgemeinen Verwaltung	22.000	22.000	22.000	22.000
	Summe Betriebskosten	1.064.100	1.174.100	1.252.800	1.252.800
6621000	Abschreibungen	226.400			
	Abschreibungen lt. Anl. 3		212.401	217.213	230.930
	Abschreibungen *)	226.400	212.401	217.213	230.930
7702000	Zinsen an die Stadt	4.000			
7703000	Verzinsung des Eigenkapitals	26.100			
7760200	Zinsen an Kreditmarkt Wasser	8.900			
	Kalkulatorische Verzinsung lt. Anl. 3		65.290	79.730	93.739
	Kalkulatorische Verzinsung *)	39.000	65.290	79.730	93.739
	Summe kalkulatorische Kosten	265.400	277.691	296.943	324.669
	Summe Kosten	1.329.500	1.451.791	1.549.743	1.577.469

Kontrollsumme Aufwendungen 1.329.500

Differenz 0

*) wird in der Kalkulation errechnet

Erlöse 2023 bis 2025

Anlage 1

Gebührenhaushalt Wasserversorgung

Konten	Bezeichnung	WiPlan 2023	Erlöse		
			2023	2024	2025
5004000	Erlöse aus Wassergebühren *)	810.000			
5004100	Erlöse aus Zählermiete **)	100.000			
5004200	Erlöse aus Reparaturkostenersatz Wasser	25.000	25.000	25.000	25.000
5004300	Dienstleistungsentgelt Stadt Linden	362.500			
	Interne Leistungsbeziehungen - Erlöse Löschwasser *)	0	43.554	46.492	47.324
	Summe Betriebserlöse	1.297.500	68.554	71.492	72.324
5464000	Auflösung von Ertragszuschüssen Wasser *)	32.000			
	Auflösungen Beiträge lt. Anl. 3		61.109	61.109	61.109
	Summe Auflösungen	32.000	61.109	61.109	61.109
	Summe Erlöse	1.329.500	129.663	132.601	133.433
	Kontrollsumme Umsatzerlöse	1.329.500			
	Differenz	0			

*) wird in der Kalkulation errechnet

***) Erlöse aus der Zähler-/Grundgebühr werden bei der "Berechnung der Wassergebühr" abgezogen

Anlagennachweis zum 31.12.2021

Anlage 2

Investitionen

Bezeichnung	AHK	AfA	RBW	AfA	RBW	AfA	RBW	AfA	RBW	AfA	RBW
	31.12.2021	2021	31.12.2021	2022	31.12.2022	2023	31.12.2023	2024	31.12.2024	2025	31.12.2025
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
· Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte sowie Lizenzen	725.134	618	8	0	8	0	8	0	8	0	8
· Software	85.932	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1
· Grundstücke ohne Bauten	312	0	312	0	312	0	312	0	312	0	312
· Verteilungsanlagen/ Rohrnetz	7.500.251	209.749	1.928.309	207.458	1.720.851	207.458	1.513.393	207.458	1.305.935	207.458	1.098.477
· Geringwertige Wirtschaftsgüter	68.621	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
· Betriebs- und Geschäftsausstattung	136.910	2.038	9.227	2.092	7.135	2.092	5.043	2.092	2.951	2.092	859
· Sammelposten GWG	4.667	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1
Summe	8.521.828	212.405	1.937.858	209.550	1.728.308	209.550	1.518.758	209.550	1.309.208	209.550	1.099.658
· Anlagen im Bau	11.435	0	11.435	0	11.435	0	11.435	0	11.435	0	11.435

Sonderposten

Bezeichnung	Urspr.wert	Aufl.	Aufl.rest	Aufl.	Aufl.rest	Aufl.	Aufl.rest	Aufl.	Aufl.rest	Aufl.	Aufl.rest
	31.12.2021	2021	31.12.2021	2022	31.12.2022	2023	31.12.2023	2024	31.12.2024	2025	31.12.2025
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
· es liegen keine Zuschüsse vor	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zuschüsse	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
· Beiträge und HAK-Erstattungen bis 2002 (Ertragszuschüsse)	2.740.713	11.486	0	0	0	0	0	0	0	0	0
· Beiträge und HAK-Erstattungen ab 2003 (Investitionszuschüsse)	1.222.177	61.109	401.675	61.109	340.566	61.109	279.457	61.109	218.348	61.109	157.239
Beiträge	3.962.890	72.595	401.675	61.109	340.566	61.109	279.457	61.109	218.348	61.109	157.239
Summe	3.962.890	72.595	401.675	61.109	340.566	61.109	279.457	61.109	218.348	61.109	157.239
Kontrollsumme	3.962.890	72.595	401.675								
Differenz	0	0	0								

Ermittlung kalkulatorischer Kosten und Erlöse
Investitionen

Anlage 3

Anschaffungs- und Herstellungskosten	2022	2023	2024	2025
Zugänge Investitionen (AHK)				
· Lindenstraße	0	0	93.300	0
· Kreuzgasse	0	0	0	129.400
· Ringstraße	0	0	205.000	0
· Heergasse	0	0	54.600	0
· Rathausstraße	0	0	0	0
· Schillerstraße	0	0	0	233.600
· Kantstraße	0	0	0	0
· Kirchstraße	0	0	0	0
· Ringschlüsse	0	0	0	82.000
Zwischensumme - ND 40 Jahre	0	0	352.900	445.000
· Erneuerung Schieberkreuze	55.000	0	70.000	0
Zwischensumme - ND 25 Jahre	55.000	0	70.000	0
· Ausstattungsbedarf	1.962	13.000	5.000	5.000
· Verbundwasserzähler	0	0	17.000	0
Zwischensumme - ND 8 Jahre	1.962	13.000	22.000	5.000
Summe Zugänge Investitionen	56.962	13.000	444.900	450.000
Kalkulatorische Kosten				
Abschreibung	Ø AfA-Satz			
Zugang Investitionen	0	0	352.900	445.000
Erhöhung AfA	2,50%	0	2.206	9.398
Zugang Investitionen	1.962	13.000	22.000	5.000
Erhöhung AfA	12,50%	61	590	2.219
Zugang Investitionen	55.000	0	70.000	0
Erhöhung AfA	4,00%	550	1.650	2.100
AfA Zugänge gesamt	611	2.851	7.663	21.380
AfA Bestand lt. Anl. 2	209.550	209.550	209.550	209.550
AfA gesamt		212.401	217.213	230.930

Ermittlung kalkulatorischer Kosten und Erlöse Zuschüsse und Beiträge

Anlage 3

Zuschüsse	2022	2023	2024	2025
Zugänge				
· es werden keine Zuschüsse erwartet	0	0	0	0
Summe Zugänge Zuschüsse	0	0	0	0
Auflösung Zuschüsse				
	Ø Aufl.-Satz			
Zugang Zuschüsse	0	0	0	0
Erhöhung Auflösung	2,50%	0	0	0
Auflösung Zugang	0	0	0	0
Auflösung Bestand lt. Anl. 2	0	0	0	0
Auflösung Zuschüsse gesamt		0	0	0

Beiträge	2022	2023	2024	2025
Zugänge				
· es werden keine Beiträge erwartet	0	0	0	0
Summe Zugänge Beiträge	0	0	0	0
Auflösung Beiträge				
	Ø Aufl.-Satz			
Zugang Beiträge	0	0	0	0
Erhöhung Auflösung	2,50%	0	0	0
Auflösung Zugang	0	0	0	0
Auflösung Bestand lt. Anl. 2	61.109	61.109	61.109	61.109
Auflösung Beiträge gesamt		61.109	61.109	61.109

Verzinsung des Anlagekapitals

Kalkulatorische Verzinsung	2022	2023	2024	2025
Restwertmethode				
Zugang AHK	56.962	13.000	444.900	450.000
AfA Zugang	-611	-2.851	-7.663	-21.380
Restbuchwert Zugang	56.351	66.500	503.737	932.357
Restbuchwert Bestand lt. Anl. 2		1.518.758	1.309.208	1.099.658
Restbuchwert gesamt		1.585.258	1.812.945	2.032.015
Zugang Zuschüsse u. Beiträge	0	0	0	0
Auflösung Zugang	0	0	0	0
Auflösungsrest Zuschüsse u. Beiträge Zugang	0	0	0	0
Auflösungsrest Zuschüsse u. Beiträge Bestand lt. Anl. 2		279.457	218.348	157.239
Auflösungsrest Zuschüsse u. Beiträge gesamt		279.457	218.348	157.239
Zinsbasis (Jahresendwert)		1.305.801	1.594.597	1.874.776
Zinsen		5,00%	65.290	79.730
			93.739	

Wassermengen als Bemessungseinheiten

Anlage 4

Darstellung bisheriger Wassermengen

	2019	2020	2021	2022	Mittelwert
bisherige Wassermenge	576.799 m ³	614.177 m ³	567.108 m ³	610.991 m ³	592.269 m ³
Wassermenge	576.799 m³	614.177 m³	567.108 m³	610.991 m³	592.269 m³

Darstellung prognostizierter Wassermengen

	2023	2024	2025
erwartete Wassermengen	592.000 m ³	592.000 m ³	592.000 m ³
Wassermenge	592.000 m³	592.000 m³	592.000 m³

Grundgebühr Wasser

Anlage 5

Ermittlung der Bemessungseinheiten (BE)

	Anzahl Zähler	Äquivalenzziffer	BE
bis zu 5 m³/h (QN 2,5; Q3 4)	3.196	1,00	3.196 BE
bis zu 10 m³/h (QN 6; Q3 10)	87	2,50	218 BE
bis zu 20 m³/h (QN 10; Q3 16)	12	4,00	48 BE
über 20 m³/h (QN 15; DN 40; DN 50; Q3 25)	20	6,25	125 BE
DN 80 (QN 40; Q3 63)	7	15,75	110 BE
DN 100 (QN 60; Q3 100)	18	25,00	450 BE
Summe 2023	3.340		4.147 BE
bis zu 5 m³/h (QN 2,5; Q3 4)	3.196	1,00	3.196 BE
bis zu 10 m³/h (QN 6; Q3 10)	87	2,50	218 BE
bis zu 20 m³/h (QN 10; Q3 16)	12	4,00	48 BE
über 20 m³/h (QN 15; DN 40; DN 50; Q3 25)	20	6,25	125 BE
DN 80 (QN 40; Q3 63)	7	15,75	110 BE
DN 100 (QN 60; Q3 100)	18	25,00	450 BE
Summe 2024	3.340		4.147 BE
bis zu 5 m³/h (QN 2,5; Q3 4)	3.196	1,00	3.196 BE
bis zu 10 m³/h (QN 6; Q3 10)	87	2,50	218 BE
bis zu 20 m³/h (QN 10; Q3 16)	12	4,00	48 BE
über 20 m³/h (QN 15; DN 40; DN 50; Q3 25)	20	6,25	125 BE
DN 80 (QN 40; Q3 63)	7	15,75	110 BE
DN 100 (QN 60; Q3 100)	18	25,00	450 BE
Summe 2025	3.340		4.147 BE

Einbezogene Kosten und Erlöse

	2023	2024	2025
Summe kalkulatorische Kosten	277.691 €	296.943 €	324.669 €
Summe Auflösungen	-61.109 €	-61.109 €	-61.109 €
Summe Fixkosten (kalk. Kosten - kalk. Erlöse)	216.582 €	235.834 €	263.560 €
	45,9695%	40,9582%	36,0321%
daraus zu berücksichtigender Anteil	99.562 €	96.593 €	94.966 €

Gebührenanteil an Fixkosten 2023	99.562 €	=	24,00 €/BE
-----	-----		
Summe Bemessungseinheiten 2023	4.147 BE	=	
Gebührenanteil an Fixkosten 2024	96.593 €	=	23,29 €/BE
-----	-----		
Summe Bemessungseinheiten 2024	4.147 BE	=	
Gebührenanteil an Fixkosten 2025	94.966 €	=	22,89 €/BE
-----	-----		
Summe Bemessungseinheiten 2025	4.147 BE	=	

Grundgebühr Wasser

Anlage 5

Berechnung der Grundgebühren

	Gebühr pro BE	Äquivalenzziffer	GG/Jahr	GG/Monat
bis zu 5 m³/h (QN 2,5; Q3 4)	24,00 €/BE	1,00	24,00 €	2,00 €
bis zu 10 m³/h (QN 6; Q3 10)	24,00 €/BE	2,50	60,00 €	5,00 €
bis zu 20 m³/h (QN 10; Q3 16)	24,00 €/BE	4,00	96,00 €	8,00 €
über 20 m³/h (QN 15; DN 40; DN 50; Q3 25)	24,00 €/BE	6,25	150,00 €	12,50 €
DN 80 (QN 40; Q3 63)	24,00 €/BE	15,75	378,00 €	31,50 €
DN 100 (QN 60; Q3 100)	24,00 €/BE	25,00	600,00 €	50,00 €

Erwartete Einnahmen aus Grundgebühren

	GG/Monat	Anzahl Zähler	erwartete Einnahmen
bis zu 5 m³/h (QN 2,5; Q3 4)	2,00 €	3.196	76.704 €
bis zu 10 m³/h (QN 6; Q3 10)	5,00 €	87	5.220 €
bis zu 20 m³/h (QN 10; Q3 16)	8,00 €	12	1.152 €
über 20 m³/h (QN 15; DN 40; DN 50; Q3 25)	12,50 €	20	3.000 €
DN 80 (QN 40; Q3 63)	31,50 €	7	2.646 €
DN 100 (QN 60; Q3 100)	50,00 €	18	10.800 €
Summe 2023			99.522 €
bis zu 5 m³/h (QN 2,5; Q3 4)	2,00 €	3.196	76.704 €
bis zu 10 m³/h (QN 6; Q3 10)	5,00 €	87	5.220 €
bis zu 20 m³/h (QN 10; Q3 16)	8,00 €	12	1.152 €
über 20 m³/h (QN 15; DN 40; DN 50; Q3 25)	12,50 €	20	3.000 €
DN 80 (QN 40; Q3 63)	31,50 €	7	2.646 €
DN 100 (QN 60; Q3 100)	50,00 €	18	10.800 €
Summe 2024			99.522 €
bis zu 5 m³/h (QN 2,5; Q3 4)	2,00 €	3.196	76.704 €
bis zu 10 m³/h (QN 6; Q3 10)	5,00 €	87	5.220 €
bis zu 20 m³/h (QN 10; Q3 16)	8,00 €	12	1.152 €
über 20 m³/h (QN 15; DN 40; DN 50; Q3 25)	12,50 €	20	3.000 €
DN 80 (QN 40; Q3 63)	31,50 €	7	2.646 €
DN 100 (QN 60; Q3 100)	50,00 €	18	10.800 €
Summe 2025			99.522 €